

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Juni 1970	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 70	Neufassung des Hessischen Forstgesetzes GVBl. II 86-7	343
1. 6. 70	Dritte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . Ändert GVBl. II 323-37	356
25. 5. 70	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 des Sprengstoffgesetzes . . . GVBl. II 924-20	357
1. 6. 70	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 5 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften GVBl. II 83-19	357
11. 5. 70	Anordnung über die zuständige Behörde und zur Übertragung von Verwaltungsbefugnissen nach futtermittelrechtlichen Vorschriften . . . GVBl. II 83-20	358
—	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Staats-Anzeiger	358

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Forstgesetzes*)

Vom 13. Mai 1970

Auf Grund des Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 234) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der vom 1. April 1970 an geltenden Fassung bekannt gemacht; die Neufassung von § 25 Abs. 2, §§ 34, 35, 39, 41 und 43 Abs. 2 bis 4 tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Mai 1970

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Forsten

Tröscher

*) GVBl. II 86-7

Hessisches Forstgesetz
in der Fassung vom 13. Mai 1970

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wald
- § 2 Waldverzeichnisse
- § 3 Waldbesitzer
- § 4 Waldeigentumsarten
- § 5 Grundpflichten
- § 6 Wiederaufforstung
- § 7 Waldverwüstung
- § 8 Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung)
- § 9 Waldneuanlage
- § 10 Odlandaufforstung
- § 11 Waldschutz
- § 12 Teilung des Waldes
- § 13 Nachbarrechte und -pflichten
- § 14 Benutzung fremder Grundstücke
- § 15 Waldwegebau
- § 16 Periodische und jährliche Planung
- § 17 Forstliche Fachkräfte
- § 18 Forstliche Nebennutzungen
- § 19 Schonwald
- § 20 Erholungswaldgebiete
- § 21 Naturparke
- § 22 Entschädigung

ZWEITER TEIL

Staatswald des Landes Hessen

- § 23 Bewirtschaftung
- § 24 Staatsforstbehörden
- § 25 Haushalt

DRITTER TEIL

Körperschaftswald

I. Abschnitt

Gemeindewald

- § 26 Erhaltung des Gemeindewaldvermögens
- § 27 Verfügung über die Nutzungen
- § 28 Abschluß von Verträgen
- § 29 Periodische Planung
- § 30 Wirtschaftspläne
- § 31 Mehreinschlag
- § 32 Sonderfällung
- § 33 Forsttechnische Leitung
- § 34 Forstbetriebsbezirke
- § 35 Forsttechnischer Betrieb
- § 36 Auswahl der staatlichen Forstbetriebsbeamten
- § 37 Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Forstbeamten
- § 38 Ausbildung der Anwärter für den Forstbetriebsdienst
- § 39 Kostenbeiträge
- § 40 Benutzung der Forstdienstgehöfte

II. Abschnitt

- § 41 **Übriger Kommunalwald**

III. Abschnitt

- § 42 **Sonstiger Körperschaftswald**

VIERTER TEIL

Privatwald

I. Abschnitt

- § 43 **Gemeinschaftswald**

II. Abschnitt

Übriger Privatwald

Titel I

Allgemeine Vorschriften

- § 44 Förderung des Privatwaldes
- § 45 Übernutzungen
- § 46 Forstschutzbedienstete

Titel II

Forstliche Zusammenschlüsse

- § 47 Forstbetriebsvereinigungen
- § 48 Waldwirtschaftsgenossenschaften
- § 49 Forstverbände
- § 50 Rechtsverhältnisse an den Grundstücken
- § 51 Kosten
- § 52 Bestehende Waldgenossenschaften

Titel III

Schutzforste

- § 53 Schutzforstbildung
- § 54 Schutzforste gebundenen Vermögens
- § 55 Pflichten der Eigentümer von Schutzforsten

FUNFTER TEIL

Forstbehörden und Forstausschüsse

- § 56 Forstbehörden
- § 57 Forstverwaltungsbezirke
- § 58 Forstausschüsse
- § 59 Aufgaben und Zuständigkeit der Forstausschüsse

SECHSTER TEIL

Forstaufsicht

- § 60 Bereich der Forstaufsicht
- § 61 Zweck der Forstaufsicht
- § 62 Ausübung der Forstaufsicht
- § 63 Anordnungen der Forstbehörden
- § 64 Anordnungen bei Zuwiderhandlungen

SIEBENTER TEIL

**Durchführungs- und
Schlußbestimmungen**

- § 65 Beihilfen des Landes
- § 66 Amtshilfe
- § 67 Ordnungswidrigkeiten
- § 68 Durchführungsvorschriften
- § 69 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 70 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede Grundfläche,

1. die vorwiegend der Erzeugung von Holz dient oder dazu bestimmt ist oder
2. die durch ihre Größe und Bestockung mit Waldbäumen und Gehölzen geeignet ist,
 - a) günstige Wirkungen auf Klima, Boden und Wasserhaushalt auszuüben oder
 - b) als Erholungsstätte für die Bevölkerung zu dienen.

(2) Waldblößen, Räumden, Waldfeldbauflächen, Waldwege, Feuerschutzstreifen und Wildäsungsflächen im Wald sowie Parkwaldungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und nur vorübergehend in eine andere Nutzungsart umgewandelter Wald gelten als Wald.

(3) Sonstige Parkanlagen, gewerbliche Baumschulen und einzelne Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes sind nicht als Wald anzusehen.

§ 2

Waldverzeichnisse

(1) Die Waldungen sind kostenlos in Waldverzeichnisse einzutragen.

(2) Die Eintragung begründet die Vermutung, daß die Grundfläche Wald ist.

(3) Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften.

§ 3

Waldbesitzer

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind die Waldeigentümer und die Nutzungsberechtigten, denen das Recht zum Besitz am Wald zusteht.

§ 4

Waldeigentumsarten

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Staatswaldungen die Waldungen im Alleineigentum des Landes Hessen, eines anderen deutschen Landes oder des Bundes;
2. Körperschaftswaldungen die Waldungen im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände und der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts;
3. Privatwaldungen alle übrigen Waldungen.

(2) Privatwaldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sind Gemeinschaftswaldungen, sofern sie nach bisherigem Recht der Forstauf-

sicht des Staates wie Gemeindewald unterlagen.

§ 5

Grundpflichten

Der Waldbesitzer ist verpflichtet, seinen Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen nachhaltig, fachkundig und planmäßig zu bewirtschaften und die Ertragsfähigkeit und die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu steigern.

§ 6

Wiederaufforstung

(1) Kahlschlagflächen, verlichtete Waldbestände, Blößen und Räumden sind unverzüglich wieder aufzuforsten oder zu ergänzen. Die Wiederaufforstung oder Ergänzung muß dem Standort und den Betriebsmöglichkeiten entsprechen.

(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung umfaßt auch die Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen.

(3) Die zuständige Forstbehörde kann für die Ausführung der Maßnahme nach Abs. 1 und 2 eine angemessene Frist setzen.

§ 7

Waldverwüstung

(1) Über die Verbote des § 2 Abs. 1 des Gesetzes gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37) hinaus wird verboten:

1. hiebsunreife Laubholzbestände abzuholzen. Als hiebsunreif sind Laubholzbestände von noch nicht 80 Jahren anzusehen. Ausgenommen sind Niederwald-, Stockausschlag- und Laubweichholzbestände;
2. in Wald von über fünf bis zehn Hektar mehr als ein Zehntel der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche jährlich abzuholzen.

(2) Für die Zulassung von Ausnahmen gilt § 6 Satz 2 des Gesetzes gegen Waldverwüstung.

(3) Für Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des Abs. 1 gelten die §§ 3 bis 5 des Gesetzes gegen Waldverwüstung.

§ 8

Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung)

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der oberen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dies gilt auch für nur vorübergehende Umwandlungen mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung. Die untere Naturschutzbehörde ist zu hören, bei Flächen von über fünf Hektar Größe auch der Träger der Regionalplanung. Soll Wald in eine andere pflanzenbauliche Nutzungsart umgewandelt werden, so er-

geht die Entscheidung im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde.

(2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landespflege, der Landeskultur oder des Landschaftschutzes durch die Umwandlung gefährdet werden.

(3) Die Genehmigung ist zu befristen. Sie kann unter Auflagen erteilt, insbesondere von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der Wiederaufforstungskosten abhängig gemacht werden.

(4) Über die Genehmigung nach Abs. 1 entscheidet die untere Forstbehörde, wenn die umzuwandelnde Fläche nicht größer als 10 000 Quadratmeter ist.

§ 9

Waldneuanlage

(1) Die Neuanlage von Wald bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde. Die untere Naturschutzbehörde ist zu hören, bei Flächen von über fünf Hektar Größe auch der Träger der Regionalplanung.

(2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landespflege, der Landeskultur oder des Landschaftschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 10

Ödlandaufforstung

(1) Die Aufforstung von Ödland und von sonstigen Flächen, die zu landwirtschaftlicher oder anderer wirtschaftlicher Nutzung nicht geeignet sind und die aus Gründen der Landespflege insbesondere der Landeskultur oder des Landschaftschutzes mit Wald bestockt sein sollten, kann von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde angeordnet werden. Die untere Naturschutzbehörde ist zu hören, bei Flächen von über fünf Hektar Größe auch der Träger der Regionalplanung. Bei gemeindeeigenen Grundstücken ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu hören. Die Art der Aufforstung und die Frist für die Durchführung können vorgeschrieben werden.

(2) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Waldschutz

(1) Der Waldbesitzer hat die Pflicht, den Wald gegen tierische oder pflanzliche Schädlinge, schädigende Naturereignisse, gegen Feuer und gegen Forstfrevel nach besten Kräften zu schützen. Der Schutz umfaßt auch vorbeugende Maßnahmen. Darüber hinaus hat

der Waldbesitzer den Wald gegen Verunreinigung zu schützen, wenn dies insbesondere aus Gründen der Landespflege notwendig erscheint und angeordnet wird.

(2) Die Forstbehörden haben die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwehren, die dem Wald durch tierische oder pflanzliche Schädlinge oder durch Naturereignisse drohen. Die Zuständigkeit der Jagdbehörden bleibt unberührt.

§ 12

Teilung des Waldes

(1) Die Teilung eines Waldgrundstücks bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

(2) Bei der Teilung dürfen selbständige Waldgrundstücke unter einem Hektar in der Regel nicht gebildet werden.

(3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn durch die Teilung die Erfüllung der Grundpflichten nach § 5 erheblich beeinträchtigt würde. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

(4) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Grundstücke des Bundes, des Landes Hessen oder eines anderen Bundeslandes handelt.

§ 13

Nachbarrechte und -pflichten

(1) Bei der Bewirtschaftung des Waldes hat der Waldbesitzer auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen ordnungsmäßiger Forstwirtschaft ohne unbillige Härten möglich ist.

(2) An den Waldrändern ist im Interesse der Landespflege und Produktionssteigerung für einen biologisch gesunden Waldaufbau zu sorgen, soweit dies betriebswirtschaftlich zumutbar und nach den Erkenntnissen der Forstwissenschaft zweckmäßig ist.

(3) Bei Gemengelage von Waldbesitz, dessen forstlich richtige Bewirtschaftung nur bei weitgehender Rücksichtnahme auf die Nachbargrundstücke möglich ist, müssen die Waldbesitzer ihre Wirtschaftsmaßnahmen entsprechend aufeinander abstimmen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, kann die untere Forstbehörde besondere Wirtschaftsmaßnahmen anordnen.

(4) Bei Verjüngung oder Neubegründung eines Waldes darf der Waldbesitzer an der Eigentumsgrenze Baumpflanzungen nur im Abstand von fünf Metern anbauen, wenn die Nachbargrundstücke landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Bei Wegen oder Wald muß der Abstand ein Meter, bei Rebgelände sechs Meter betragen. Die freigelassenen Streifen können bis zu einem Meter Abstand von der Grenze mit Sträuchern oder Bäumen bis zu einer

Höhe von zwei Metern bepflanzt werden. Die untere Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen gelten nicht als Wege im Sinne des Abs. 4.

§ 14

Benutzung fremder Grundstücke

(1) Ist die forstliche Bewirtschaftung einer Waldfläche, insbesondere die Holzfällung und die Abfuhr der Walderzeugnisse ohne Benutzung eines fremden Grundstücks nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Nachteil möglich, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des fremden Grundstücks verpflichtet, auf Verlangen des Waldbesitzers die notwendige Benutzung zu gestatten. Der Waldbesitzer hat den Schaden zu ersetzen, der durch die Benutzung entsteht.

(2) Kommt eine Einigung über Art und Umfang der Duldung oder über die Höhe des Schadenersatzes nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die untere Forstbehörde. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach Zustellung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

§ 15

Waldwegebau

(1) Die Waldbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die zu einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Waldes notwendigen Holzabfuhrwege zu bauen und zu unterhalten.

(2) Die untere Forstbehörde kann den Bau oder die Unterhaltung von Holzabfuhrwegen anordnen.

§ 16

Periodische und jährliche Planung

(1) Staats- und Körperschaftswaldungen sowie Gemeinschaftswaldungen im Sinne des § 4 Abs. 2 sind nach Betriebsplänen für zehn- oder zwanzigjährige Zeiträume zu bewirtschaften.

(2) Für die übrigen Privatwaldungen, die sich nach Größe, Lage, Zusammenhang und Waldzustand zu selbständiger ordnungsmäßiger Forstbewirtschaftung eignen, kann die Aufstellung von Betriebsplänen angeordnet werden. Die Anordnung soll in der Regel nur für Forstbetriebe von mehr als 50 Hektar getroffen werden. Bei Privatwaldungen über 10 bis 50 Hektar Größe kann in der Regel nur die Aufstellung vereinfachter Betriebspläne (Betriebsgutachten) angeordnet werden.

(3) Wenn die Aufstellung von Betriebsplänen oder -gutachten nach Abs. 2 nicht angeordnet ist, kann der Waldbesitzer zur Einhaltung eines höchstzuläs-

sigen Einschlags für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden.

(4) Die Betriebspläne oder -gutachten sind von Sachverständigen aufzustellen und von der Forsteinrichtungsanstalt (§ 24 Abs. 3) zu prüfen. Sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen Forstbehörde. Die Durchführung der Betriebspläne ist von den Forstbehörden zu überwachen.

(5) Die oberste Forstbehörde erläßt für die Aufstellung und Prüfung der Betriebspläne und -gutachten Richtlinien. Sie sollen die Erfüllung der Grundpflichten des Waldbesitzers nach § 5 sichern. Außerdem sollen sie für die Ansammlung und Erhaltung ausreichender Holzvorräte Sorge tragen. Auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Waldeigentumsarten ist Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmung der Umtriebszeit, die Wahl der Holzarten und der Betriebsform ist dem Waldbesitzer zu überlassen, soweit hierdurch die Erfüllung der Grundpflichten (§ 5) nicht gefährdet wird. In den Betriebsplänen oder -gutachten sind auch die Aufgaben des Waldes hinsichtlich der Landespflege und Erholung darzustellen.

(6) Im Rahmen der periodischen Planung sind ein- oder zweijährige Wirtschaftspläne aufzustellen. Der Jahreseinschlag soll so bemessen sein, daß vorausgegangene Mehr- oder Mindereinschläge ausgeglichen werden.

§ 17

Forstliche Fachkräfte

(1) In Staats- und Körperschaftswaldungen sowie in Gemeinschaftswaldungen im Sinne des § 4 Abs. 2 ist die Verwaltung und die forstliche Bewirtschaftung durch forstliche Fachkräfte in ausreichender Zahl auszuüben, welche die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen.

(2) Für die übrigen Privatwaldungen kann die obere Forstbehörde dies anordnen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht sichergestellt ist.

(3) Das Land ist verpflichtet, die Aus- und Fortbildung einer ausreichenden Zahl von forstlichen Fachkräften aller Waldeigentumsarten zu ermöglichen und die hierfür notwendigen Einrichtungen bereitzustellen.

(4) Den Angestellten des Privatforstdienstes kann eine den Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamten vergleichbare Berufsbezeichnung verliehen werden, wenn sie

1. eine forstliche Fachausbildung besitzen, die der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung gleichzusetzen ist und
2. eine Anstellung im Privatforstdienst nachweisen, die nach Art und Umfang der Tätigkeit den Verhältnissen im

Staatsforstdienst entspricht oder ihr gleich zu achten ist.

Die Berufsbezeichnungen dürfen nur mit dem Zusatz „im Privatdienst“ geführt werden.

(5) Die Angestellten, denen eine Berufsbezeichnung nach Abs. 4 verliehen worden ist, sind berechtigt, für die Dauer ihrer Anstellung eine Berufskleidung zu tragen, die der Dienstkleidung der entsprechenden Staatsforstbeamten vergleichbar ist.

(6) Die oberste Forstbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Berufsbezeichnung und Berufskleidung nach Abs. 4 und 5.

§ 18

Forstliche Nebennutzungen

Forstnebennutzungen (z. B. Streu- und Grasnutzung, Waldweide) dürfen nur so ausgeübt werden, daß die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung nicht gefährdet wird.

§ 19

Schonwald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schonwald erklären, um wesentliche Gefahren oder Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder abzuwehren. Auf die gemeindlichen Belange ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Mit Zustimmung der Landeskulturbehörde können auch sonstige Grundstücke zu Schonwald erklärt werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks nach Abs. 1 notwendig ist.

(3) Die Erklärung zu Schonwald kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Schonwaldeigenschaft ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen und im Waldverzeichnis einzutragen.

§ 20

Erholungswaldgebiete

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald besonders in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswaldgebieten erklären, um Erholungsflächen für die Bevölkerung zu erhalten oder zu schaffen. Der Träger der Regionalplanung ist zu hören.

(2) Die Erklärung zu Erholungswaldgebieten kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Erklärung zu Erholungswaldgebieten ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen und im Waldverzeichnis einzutragen.

§ 21

Naturparke

Großräumige Landschaften von übergebietlicher Bedeutung, die überwiegend

aus Wald bestehen und sich durch natürliche Schönheit und Eigenart auszeichnen, können von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde zu Naturparken erklärt werden. Sie werden als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts ausgewiesen.

§ 22

Entschädigung

(1) Der Waldbesitzer hat Anspruch auf Entschädigung für die Nachteile, die ihm durch die Erklärung zum Schonwald oder Erholungswaldgebiet oder durch andere im Rahmen der Landespflege ergangene Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen zum Wohle der Allgemeinheit gegenüber uneingeschränkter, ordnungsmäßiger Bewirtschaftung seiner Grundstücke entstehen.

(2) Im Falle des § 19 Abs. 1 ist die Entschädigung vom Land zu zahlen. Das Land kann von den Eigentümern gefährdeter Grundstücke, Gebäude oder Anlagen nach dem Verhältnis und bis zur Höhe ihres Vorteils Ersatz verlangen.

(3) Im Falle des § 20 Abs. 1 ist die Entschädigung von der Gemeinde, die den Antrag gestellt hat, sonst vom Land zu zahlen.

(4) Über die Entschädigung und den Ersatzanspruch entscheidet die obere Forstbehörde. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach Zustellung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

ZWEITER TEIL

Staatswald des Landes Hessen

§ 23

Bewirtschaftung

Die Staatswaldungen dienen dem Allgemeinwohl in besonderem Maße. Sie werden nach biologischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Wahrung der Interessen der Landespflege und Erholung von den Staatsforstbehörden bewirtschaftet und verwaltet.

§ 24

Staatsforstbehörden

(1) Staatsforstbehörden sind

1. der Minister für Landwirtschaft und Forsten,
2. die Regierungspräsidenten,
3. die Forstämter.

(2) Zur Wahrnehmung der forstlichen Aufgaben wird bei den Regierungspräsidenten eine Forstabteilung gebildet. Dem Leiter der Forstabteilung ist in forstbetriebswirtschaftlichen Angelegenheiten die Selbständigkeit des Handelns zu belassen.

(3) Forsteinrichtungsarbeiten, ertragskundliche und betriebswirtschaftliche Untersuchungen, Standorterkundung, Waldwertschätzungen sowie die Aufstellung sonstiger Gutachten werden nach Weisung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten von der Forsteinrichtungsanstalt wahrgenommen.

(4) Die forstlichen Forschungsaufgaben werden für alle Waldeigentumsarten von einer Forstlichen Forschungsanstalt wahrgenommen.

(5) Von allen behördlichen Planungen oder Verfahren, die einen wesentlichen Eingriff in den Landschaftshaushalt, insbesondere in die Waldverteilung und den Zustand der Waldbestände zur Folge haben, sind die Forstbehörden rechtzeitig zu unterrichten. Sie sind zu solchen Vorhaben zu hören, soweit nicht eine andere Form der Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(6) Die Forstämter haben den Naturschutzbehörden bei der Überwachung, Gestaltung und Pflege der Landschaft Amtshilfe zu leisten. Sie sollen die Gemeinden und technischen Fachbehörden über notwendige landespflegende Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Waldes beraten und die praktische Durchführung der Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers oder des Verpflichteten entweder selbst übernehmen oder tatkräftig unterstützen.

§ 25

Haushalt

(1) Im Rahmen des Staatshaushalts ist der Haushalt der Forstverwaltung als einer Betriebsverwaltung so auszuweisen, daß er eine abgesonderte Betrachtung ermöglicht.

(2) Zur Erhaltung und Verbesserung des Staatswaldvermögens sollen die Erlöse aus dem Verkauf forstfiskalischer Grundstücke und den Überhieben, die den Nachhaltshiebssatz um mehr als zehn vom Hundert überschreiten, zum Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, für bauliche Investitionen, für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen sowie zur Finanzierung von Maßnahmen der Katastrophenverhütung und des Katastrophenausgleichs nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eingesetzt werden.

DRITTER TEIL

Körperschaftswald

I. Abschnitt

Gemeindewald

§ 26

Erhaltung des Gemeindewaldvermögens

(1) Die Veräußerung und Umwandlung von Gemeindewald soll nur genehmigt werden, wenn das Gemeinwohl es dringend erfordert.

(2) Die Verpfändung und sonstige dingliche Belastung von Gemeindewald bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Der Erlös aus Waldveräußerungen und überplanmäßigen Nutzungen mit Ausnahme der zweckgebundenen Sonderfällungen (§ 32) soll grundsätzlich zur Erhaltung und Verbesserung des Waldes verwendet werden. Ist die sofortige Verwendung der Mittel für diesen Zweck nicht möglich, so sind sie als Erneuerungs- oder Erweiterungsrücklage anzusammeln.

§ 27

Verfügung über die Nutzungen

(1) Bei der Verwertung des Holzes und der übrigen Walderzeugnisse wirkt das Forstamt vorbereitend und beratend mit. Auf Antrag der Gemeinde hat das Forstamt die Verwertung des Holzes, ausgenommen Brennholz sowie Nutzholz, das zur Bedarfsdeckung der örtlichen Selbstverbraucher benötigt wird, für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise kostenlos zu übernehmen. Der Antrag muß spätestens bis zum 1. Oktober gestellt sein. Beabsichtigt die Gemeinde, die Holzverwertung wieder selbst durchzuführen, kann der Antrag nur zum nächsten 1. Oktober widerrufen werden. Der Abschluß der Holzkaufverträge erfolgt in jedem Fall durch den Gemeindevorstand.

(2) Will die Gemeinde Nutzungsverträge von mehrjähriger Dauer abschließen, so ist vorher die untere Forstbehörde zu hören.

§ 28

Abschluß von Verträgen

(1) Vor der Einstellung und Entlassung von Waldarbeitern und vor der Vereinbarung ihrer Arbeitsbedingungen ist das Forstamt zu hören. Die Gemeinde kann das Forstamt mit der Einstellung und Entlassung von Waldarbeitern beauftragen.

(2) Bei Arbeiten und Lieferungen, die in den Wirtschaftsplänen (§ 30) vorgesehen sind, kann das Forstamt die entsprechenden Verträge vorbereiten.

§ 29

Periodische Planung

(1) Die Betriebspläne oder -gutachten werden von der Forsteinrichtungsanstalt im Einvernehmen mit dem Forstamt aufgestellt und sind der Gemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Betriebsplan bedarf der Genehmigung der oberen Forstbehörde.

(3) Für Fälle außergewöhnlichen Bedarfs kann eine Holzrücklage gebildet

werden, über die für außerforstliche Zwecke nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde verfügt werden darf.

§ 30

Wirtschaftspläne

(1) Die Wirtschaftspläne (§ 16) sind von dem Forstamt aufzustellen und mit einem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen. Bei Aufstellung der Pläne ist auf die Leistungsfähigkeit, Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinde Rücksicht zu nehmen, soweit es mit den Zielen dieses Gesetzes und einer pfleglichen sowie wirtschaftlichen Vermögensverwaltung vereinbar ist. Abweichungen von den Vorstellungen der Gemeinde sind zu begründen.

(2) Auf Antrag der Gemeinde hat das Forstamt in einer zu diesem Zweck anzuberaumenden Sitzung der Gemeindevertretung, erforderlichenfalls an Ort und Stelle, die Wirtschaftspläne zu erläutern.

§ 31

Mehreinschlag

(1) Einschläge, die den abgeglichenen Hiebssatz des Forstwirtschaftsjahres um nicht mehr als 50 vom Hundert überschreiten, sind zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die Überschreitung innerhalb der Laufzeit des Betriebsplans oder -gutachtens eingespart werden kann. Hierüber entscheidet die untere Forstbehörde.

(2) Bei höherer Überschreitung gilt der gesamte Mehreinschlag als Sonderfällung (§ 32).

§ 32

Sonderfällung

(1) Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre (Sonderfällungen) dürfen nur zur Deckung außerordentlicher Ausgaben in Notfällen für bestimmte Zwecke mit Genehmigung der oberen Forstbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Genehmigung darf nur für Maßnahmen erteilt werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist und die von der Kommunalaufsichtsbehörde anerkannt sind.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, insbesondere kann die Einsparung der Sonderfällung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verlangt werden.

(4) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die bestimmungsgemäße Verwendung des Erlöses der Sonderfällung zu überwachen.

§ 33

Forsttechnische Leitung

(1) Die forsttechnische Leitung im Gemeindewald obliegt dem Leiter des zuständigen staatlichen Forstamts.

(2) Hat eine Gemeinde einen eigenen Forstamtsleiter angestellt, so tritt dieser an die Stelle des staatlichen Forstamtsleiters. Eine Gemeinde darf einen eigenen Forstamtsleiter nur anstellen, wenn ihr Waldbesitz nach Größe, Lage und Zusammenhang die Bildung eines staatlichen Forstamts rechtfertigen würde. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet im Zweifel die oberste Forstbehörde im Benehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Die obere Forstbehörde überwacht den Zustand und die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen.

§ 34

Forstbetriebsbezirke

(1) Der forsttechnische Betrieb im Gemeindewald wird in Forstbetriebsbezirken ausgeübt. Die Forstbetriebsbezirke werden von der obersten Forstbehörde in Anlehnung an die bestehende Einteilung gebildet.

(2) Im Falle des § 33 Abs. 2 bildet die Gemeinde eigene Forstbetriebsbezirke.

(3) Auf Antrag der Gemeinde können Gemeindewaldungen mit Zustimmung der oberen Forstbehörde angrenzenden privaten Forstbetriebsbezirken zugelegt werden, wenn dies wegen der Lage des Gemeindewaldbesitzes zweckmäßig erscheint und die forsttechnische Leitung durch das Forstamt sichergestellt ist. § 35 Abs. 1 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 35

Forsttechnischer Betrieb

(1) Der forsttechnische Betrieb wird durch staatliche Forstbetriebsbeamte ausgeübt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gemeinden, die einen eigenen Forstamtsleiter nach § 33 Abs. 2 angestellt haben.

(3) Gemeinden, die nach § 33 Abs. 2 einen eigenen Forstamtsleiter angestellt haben und den forsttechnischen Betrieb durch eigene Forstbetriebsbeamte ausüben lassen, dürfen als Forstbetriebsbeamte nur solche Bewerber einstellen, welche die für den Staatsdienst vorgesehene Ausbildung nachweisen. Freie Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

§ 36

Auswahl der staatlichen Forstbetriebsbeamten

Gemeinden und Forstbetriebsverbände haben bei der Besetzung von Planstellen staatlicher Forstbetriebsbezirke, denen ihre Waldflächen angehören und deren Fläche sich zu mehr als der Hälfte aus Gemeindewald zusammensetzt, das Recht der Auswahl unter drei Bewerbern, die ihnen von der oberen Forstbehörde vorgeschlagen werden. Kommt eine Einigung zwischen den be-

teiligten Gemeinden und Forstbetriebsverbänden nicht zustande, entscheidet die obere Forstbehörde.

§ 37

Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Forstbeamten

Die Zusammenarbeit zwischen Forstbeamten und Organen der Gemeinde regelt die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände.

§ 38

Ausbildung der Anwärter für den Forstbetriebsdienst

Die Annahme und Ausbildung der Anwärter für den Forstbetriebsdienst in Gemeindewaldungen sowie ihre Beschäftigung bis zum Ablegen der Revierförsterprüfung ist Sache des Landes und wird durch Richtlinien der obersten Forstbehörde geregelt.

§ 39

Kostenbeiträge

(1) Das Land trägt die Verwaltungskosten, die bei den Forstbehörden durch die Aufsicht und Überwachung in den Gemeindewaldungen entstehen.

(2) Für die Durchführung des forsttechnischen Betriebs im Gemeindewald durch Bedienstete des Landes haben die Gemeinden Kostenbeiträge zu entrichten.

(3) Die Kostenbeiträge werden aus den tatsächlich entstandenen persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben mit Ausnahme der Versorgungslasten ermittelt. Die oberste Forstbehörde regelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung die Berechnung und Einziehung der Kostenbeiträge. Bei Zahlungsverzug oder Stundung haben die Gemeinden die üblichen Zinsen zu zahlen.

(4) Für Nichtholzbodenflächen, Niederwald, Nichtwirtschaftswald und sonstige Waldflächen, deren nachhaltige Nutzung weniger als ein Vorratsfestmeter je Hektar und Jahr beträgt, sind nur ein Drittel der Kostenbeiträge nach Abs. 3 zu zahlen. Das Gleiche gilt für Erstaufforstungsflächen (§§ 9 und 10) bis zum Höchstalter von zehn Jahren sowie für Niederwaldumwandlungen auf die Dauer von zehn Jahren von der Umwandlung an gerechnet.

(5) Besitzer von Gemeinschaftswaldungen zahlen 50 vom Hundert der Kostenbeiträge nach Abs. 3 und 4.

§ 40

Benutzung der Forstdienstgehöfte

Die Gemeinden und Forstbetriebsverbände haben die ihnen gehörenden Forstdienstgehöfte mit dem zugehörigen notwendigen Wirtschaftsland auch

weiterhin für den Forstdienst zur Verfügung zu stellen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Höhe des Entgelts für Dienstwohnungen richtet sich nach den für staatliche Dienstwohnungen geltenden Grundsätzen.

II. Abschnitt

Übriger Kommunalwald

§ 41

(1) Die Vorschriften über den Gemeindewald gelten sinngemäß auch für Waldungen im Alleineigentum von Gemeindeverbänden und Zweckverbänden.

(2) Auf die Waldungen der Domänialverwaltung des Landkreises Waldeck findet § 33 Abs. 2 keine Anwendung. Soweit § 10 Abs. 1 und 4 des Staatsvertrages über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 (Preuß. Gesetzsaml. S. 179) über die Tragung der Verwaltungs- und Beförsterungsbeiträge sowie die Verwertung der Forstfälle etwas anderes bestimmt, ist er nicht mehr anzuwenden; die Abs. 2 und 3 sind insgesamt nicht mehr anzuwenden.

III. Abschnitt

Sonstiger Körperschaftswald

§ 42

Für die Erhaltung und Bewirtschaftung der übrigen Körperschaftswaldungen gelten sinngemäß die Vorschriften über den Gemeindewald. Der Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens soll Rechnung getragen werden.

VIERTER TEIL

Privatwald

I. Abschnitt

Gemeinschaftswald

§ 43

(1) Für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftswaldungen (§ 4 Abs. 2) gelten die Vorschriften über den Gemeindewald sowie § 44 Abs. 3 und § 48 Abs. 6 sinngemäß. Auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Waldeigentümer ist im Rahmen des Gesetzes Rücksicht zu nehmen.

(2) Wenn Gemeinschaftswaldungen nach Größe, Lage und Zusammenhang zur Bildung eigener Forstbetriebsbezirke geeignet sind, können die Waldeigentümer mit Zustimmung der oberen Forstbehörde einen oder mehrere eigene Forstbetriebsbezirke bilden.

(3) Im Falle des Abs. 2 können die Eigentümer von Gemeinschaftswaldungen den forsttechnischen Betrieb durch eigene Forstbetriebsangestellte ausüben lassen. Als Forstbetriebsangestellte dürfen nur solche Bewerber eingestellt wer-

den, welche die für den Staatsdienst vorgesehene Ausbildung nachweisen.

(4) Die Ausübung des forsttechnischen Betriebs durch staatliche Forstbetriebsbeamte nach § 35 Abs. 1 erfolgt im Gemeinschaftswald nur auf Antrag der Waldeigentümer. Wo der forsttechnische Betrieb nach seitherigem Recht durch staatliche Forstbetriebsbeamte ausgeübt wurde, verbleibt es bei dieser Regelung.

II. Abschnitt

Übriger Privatwald

Titel I

Allgemeine Vorschriften

§ 44

Förderung des Privatwaldes

(1) Die Staatsforstverwaltung unterstützt den Waldbesitzer durch Rat, Anleitung, tätige Mithilfe und angewandte Forschung bei der Bewirtschaftung des Waldes und damit der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten kostenlos (allgemeine Förderung). Eine weitergehende Unterstützung kann gegen Erstattung der Kosten gewährt werden (besondere Förderung).

(2) Die oberste Forstbehörde bestimmt den Umfang der allgemeinen Förderung und setzt Richtsätze für die Kostenerstattung der besonderen Förderung fest.

(3) Die mit der Förderung beauftragten Bediensteten des Staates dürfen ohne Genehmigung der Waldbesitzer keine Auskünfte über Kenntnisse geben, die sie auf Grund dieser Tätigkeit erlangt haben.

§ 45

Übernutzungen

(1) Waldbesitzer, für deren Waldungen ein jährlicher Hiebssatz nach § 16 Abs. 2 und 3 festgesetzt ist, dürfen im Forstwirtschaftsjahr Mehreinschläge bis zu 100 Prozent des jährlichen Hiebssatzes vornehmen. Der Waldbesitzer hat den Mehreinschlag der zuständigen Forstbehörde anzuzeigen.

(2) Höhere Mehreinschläge bedürfen der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

(3) Mit der Anzeige (Abs. 1) oder dem Antrag (Abs. 2) hat der Waldbesitzer einen Plan vorzulegen, wie der Mehreinschlag wieder eingespart werden soll (Einsparungsplan).

(4) Die Genehmigung nach Abs. 2 soll erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund zur Vornahme des Mehreinschlags vorliegt.

(5) Die Genehmigung kann unter den Auflagen erteilt werden, daß der Mehreinschlag innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wieder eingespart wird und

daß die voraussichtlichen Kosten einer etwaigen Wiederaufforstung oder Bestandsergänzung aus dem Erlös des Mehreinschlags hinterlegt werden.

(6) Solange der Mehreinschlag nicht wieder eingespart ist, darf der Waldbesitzer weitere Mehreinschläge nach Abs. 1 nur mit Genehmigung nach Abs. 2 vornehmen.

§ 46

Forstschutzbedienstete

Die obere Forstbehörde kann auf Antrag des Waldbesitzers Privatforstbedienstete als Forstschutzbedienstete amtlich bestätigen, wenn sie die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen.

Titel II

Forstliche Zusammenschlüsse

§ 47

Forstbetriebsvereinigungen

(1) Waldbesitzer, deren Forstbetriebe zu selbständiger ordnungsmäßiger Forstwirtschaft nicht geeignet sind, sollen sich zu Forstbetriebsvereinigungen zusammenschließen. Einer Forstbetriebsvereinigung können auch andere Waldbesitzer angehören. Ferner können sich Waldbesitzer zur gemeinschaftlichen Durchführung von forstbetrieblichen Maßnahmen zu Forstbetriebsvereinigungen zusammenschließen.

(2) Über die Aufgaben, Rechtsform und Verfassung der Forstbetriebsvereinigungen beschließen die beteiligten Waldbesitzer.

(3) Die Forstbetriebsvereinigungen müssen die Gewähr für die Durchführung einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft bieten. Die Gewähr ist als gegeben anzusehen

1. bei genügender Flächengröße,
2. wenn das Ausscheiden von Mitgliedern an eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren gebunden ist,
3. wenn die Zugehörigkeit von Waldgrundstücken zur Forstbetriebsvereinigung in der Weise gesichert ist, daß sie nicht mit dem Tode des Waldbesitzers oder mit der Veräußerung des Waldgrundstücks endet,
4. wenn die Waldgrundstücke nach einem genehmigten gemeinsamen Betriebsplan oder Einzelbetriebsplänen bewirtschaftet werden und
5. wenn forstliche Fachkräfte angestellt oder herangezogen werden, welche die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen.

(4) Ist die Gewähr nach Abs. 3 gegeben, so stellt die obere Forstbehörde dies durch Anerkennung der Forstbetriebsvereinigung fest. Die Anerkennung kann entzogen werden,

1. wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 3 weggefallen ist,

2. wenn die Forstbetriebsvereinigung ihre Aufgaben nicht erfüllt.

§ 48

Waldwirtschafts-genossenschaften

(1) Kommt eine Forstbetriebsvereinigung trotz Aufforderung durch die Forstbehörden innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder wird einer Forstbetriebsvereinigung die Anerkennung versagt oder entzogen, so kann die obere Forstbehörde die Bildung einer Waldwirtschafts-genossenschaft verlangen. Eine Waldwirtschafts-genossenschaft entsteht

1. durch Genehmigung der Satzung, wenn die Mehrheit der beteiligten Waldbesitzer, die zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Flächen vertritt, der Bildung der Waldwirtschafts-genossenschaft schriftlich zugestimmt hat,
2. durch Erlaß der Satzung, wenn die Zustimmung einer Mehrheit nach Nr. 1 nicht erreicht wird.

(2) Die Waldwirtschafts-genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für die Verwaltung und Vertretung der Waldwirtschafts-genossenschaft sind die Bestimmungen des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) anzuwenden.

(3) Die Aufgaben und die Verfassung der Waldwirtschafts-genossenschaft sowie die Mitgliedschaft zu ihr werden durch die Satzung geregelt.

(4) Die Waldgrundstücke der Mitglieder einer Waldwirtschafts-genossenschaft bilden den Genossenschaftswald. Dieser ist nach einem gemeinsamen Betriebsplan zu bewirtschaften. Die jährlichen Wirtschaftspläne bedürfen der Genehmigung der unteren Forstbehörde, soweit diese nicht auf die Vorlage verzichtet.

(5) Der Waldwirtschafts-genossenschaft können auch andere Waldbesitzer als Mitglieder beitreten.

(6) Das Ausscheiden eines Grundstücks aus der Waldwirtschafts-genossenschaft bedarf der Genehmigung der oberen Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgaben der Waldwirtschafts-genossenschaft gefährden würde.

(7) Die obere Forstbehörde kann eine Waldwirtschafts-genossenschaft auflösen,

1. wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln sowohl nach der Zahl der Mitglieder als auch nach der beteiligten Fläche die Auflösung beantragt,
2. wenn das öffentliche Interesse die Auflösung erfordert.

§ 49

Forstverbände

Die Bildung und die Rechtsverhältnisse der Forstverbände bestimmen sich nach den Vorschriften des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543).

§ 50

Rechtsverhältnisse an den Grundstücken

Durch die Anerkennung einer Forstbetriebsvereinigung und durch die Bildung einer Waldwirtschafts-genossenschaft oder eines Forstverbandes werden die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den betreffenden Grundstücken nicht berührt.

§ 51

Kosten

Die forstlichen Zusammenschlüsse tragen die Kosten, die sich aus der Durchführung ihrer Aufgaben ergeben.

§ 52

Bestehende Waldgenossenschaften

Waldgenossenschaften im Sinne des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (Preuß. Gesetzsamml. S. 416) und des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. November 1923 (Hess. Reg.Bl. S. 491) sind den Forstbetriebsvereinigungen gleichgestellt, wenn sie nach § 47 Abs. 4 anerkannt sind.

Titel III

Schutzforste

§ 53

Schutzforstbildung

(1) Aus Privatwaldungen über 100 Hektar, die eine nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ermöglichen und die im Eigentum einer oder im Miteigentum mehrerer Personen stehen, können Schutzforste gebildet werden.

(2) Die Bildung eines Schutzforstes erfolgt durch die obere Forstbehörde auf Antrag des Waldbesitzers. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 4, der §§ 2 und 6, des § 7 Abs. 1 bis 3 und 5, des § 8 Abs. 1, 2 und 5 und des § 16 der Schutzforstverordnung vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2459) finden entsprechende Anwendung. An die Stelle des Fideikommißgerichts tritt die obere Forstbehörde.

(3) Bei Bildung des Schutzforstes können auf Antrag eines Eigentümers auch nicht forstlich genutzte Grundstücke und sonstige Vermögensgegenstände, die zur Bewirtschaftung des Schutzforstes erforderlich sind, dem Schutzforst zugeschlagen werden.

(4) Die Bildung eines Schutzforstes bedarf der Genehmigung der obersten

Forstbehörde, mit deren Bekanntmachung der Schutzforst entsteht.

§ 54

Schutzforste gebundenen Vermögens

Unberührt bleibt § 5 des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) und die Schutzforstverordnung vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2459).

§ 55

Pflichten der Eigentümer von Schutzforsten

(1) Schutzforste sind nach einheitlichem Betriebsplan (§ 16) zu bewirtschaften. Die obere Forstbehörde kann die Vorlage der jährlichen Wirtschaftspläne verlangen.

(2) Für die Bewirtschaftung der Schutzforste sind forstliche Fachkräfte im Sinne des § 17 Abs. 1 anzustellen oder heranzuziehen.

FÜNFTER TEIL

Forstbehörden und Forstausschüsse

§ 56

Forstbehörden

(1) Oberste Forstbehörde ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Obere Forstbehörde ist der Regierungspräsident.

(3) Untere Forstbehörde ist das staatliche Forstamt.

§ 57

Forstverwaltungsbezirke

(1) Die oberste Forstbehörde teilt in Anlehnung an die bestehenden Bezirke das gesamte Landesgebiet in Forstverwaltungsbezirke (staatliche Forstamtsbezirke) auf.

(2) Körperschafts- und Privatforstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten werden nicht in die Forstamtsbezirke eingegliedert.

§ 58

Forstausschüsse

(1) Bei der obersten Forstbehörde wird ein Landesforstausschuß gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Vertretern des Staats-, sechs Vertretern des Körperschafts- und vier Vertretern des Privatwaldes zusammen. Je ein Vertreter muß Arbeitnehmer sein. Außerdem gehören dem Landesforstausschuß zwei weitere Vertreter der Arbeitnehmer an.

(2) Bei den oberen Forstbehörden werden Regierungsförstausschüsse, bei den unteren Forstbehörden werden Forstamtsausschüsse gebildet. Die Forstausschüsse setzen sich nach dem Verhältnis

der Flächen des Staats-, Körperschafts- und Privatwaldes zusammen. Dabei ist auch die Zahl der Waldbesitzer angemessen zu berücksichtigen. In den Forstausschüssen müssen Arbeitnehmer vertreten sein.

(3) Nach Bedarf können Unterausschüsse insbesondere für gemeinsame überregionale Aufgaben aller Waldeigentumsarten gebildet werden.

(4) Die Vertreter des Körperschaftswaldes werden von den kommunalen Spitzenverbänden, die Vertreter des Privatwaldes von den Waldbesitzerverbänden benannt. Die für den Bereich der einzelnen Waldeigentumsarten nach Abs. 1 und 2 zu berufenden Vertreter der Arbeitnehmer und die beiden weiteren Vertreter der Arbeitnehmer im Landesforstausschuß werden von den Gewerkschaften benannt. Die Mitglieder der Forstausschüsse werden von den zuständigen Forstbehörden berufen.

(5) Den Vorsitz führt im Landesforstausschuß der Minister für Landwirtschaft und Forsten, im Regierungsförstausschuß der Regierungspräsident und im Forstamtsausschuß der Forstamtsleiter.

(6) Das Land trägt die Kosten, die durch die Tätigkeit der Forstausschüsse entstehen.

(7) Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften.

§ 59

Aufgaben und Zuständigkeit der Forstausschüsse

(1) Der Landesforstausschuß hat das Recht, alle Fragen, die den Wald und die Forstwirtschaft betreffen, zu beraten. Bei der Vorbereitung entsprechender Gesetze und Verordnungen soll er gehört werden. In den Fällen des § 16 Abs. 5, des § 33 Abs. 2, der §§ 38, 39 Abs. 3 und des § 44 Abs. 2 ist er zu hören.

(2) Maßnahmen nach § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 6 und 7 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Forstausschusses. In den Fällen des § 8 Abs. 1, des § 11 Abs. 2, des § 47 Abs. 4, des § 48 Abs. 1, des § 53 Abs. 2 und des § 63 ist der zuständige Forstausschuß vorher zu hören. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 2 ist der Forstamtsausschuß zu hören.

(3) Die Forstbehörden haben ihre Forstausschüsse über wichtige Fragen der Forstwirtschaft zu unterrichten.

(4) Erteilt der Forstausschuß die Zustimmung nach Abs. 2 nicht, so entscheidet die nächsthöhere Forstbehörde nach Anhören ihres Forstausschusses.

SECHSTER TEIL

Forstaufsicht

§ 60

Bereich der Forstaufsicht

Der Forstaufsicht unterliegen die Körperschafts- und Privatwaldungen.

§ 61

Zweck der Forstaufsicht

Die Forstaufsicht hat die Durchführung der forstgesetzlichen Vorschriften sicherzustellen. Die Forstaufsicht ist so zu handhaben, daß das Verständnis der Bevölkerung für die grundlegende Bedeutung des Waldes vertieft und der Wille der Waldbesitzer zu verantwortungsbewußter Mitarbeit an der Verwirklichung der gesetzlichen Ziele geweckt und gefördert wird.

§ 62

Ausübung der Forstaufsicht

(1) Die Forstaufsicht wird von den Forstbehörden ausgeübt.

(2) Die untere Forstbehörde übt die Forstaufsicht aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die nach diesem Gesetz der unteren Forstbehörde obliegenden Aufgaben der Forstaufsicht werden bei Körperschafts- und Privatwaldungen mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten außer in den Fällen der §§ 28 und 30 von der oberen Forstbehörde wahrgenommen.

(4) Die Forstaufsicht über die Waldungen der Stadt Frankfurt (Main) wird allein von der obersten Forstbehörde ausgeübt.

§ 63

Anordnungen der Forstbehörden

Verstößt ein Waldbesitzer gegen die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten, so kann die obere Forstbehörde die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu erreichen. Die Anordnungen sind schriftlich zu erlassen oder zu bestätigen. Sie sind mit Gründen zu versehen und müssen eine angemessene Frist bestimmen.

§ 64

Anordnungen bei
Zuwiderhandlungen

Verstößt ein Eigentümer oder sonstiger Grundbesitzer gegen § 9 Abs. 1, so soll die obere Forstbehörde anordnen, daß der Zustand, der vor dem Verstoß bestand, wieder hergestellt wird, wenn die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung nach § 9 Abs. 2 vorliegen.

SIEBENTER TEIL

Durchführungs- und
Schlußbestimmungen

§ 65

Beihilfen des Landes

(1) Das Land kann allgemein und im Einzelfall zur Förderung der Forstwirtschaft und vordringlicher forstlicher Aufgaben Darlehen und Beihilfen an Waldbesitzer gewähren.

(2) Vordringliche forstliche Aufgaben sind insbesondere die Wieder- und Odlandaufforstung, der Schutz des Waldes gegen Schädlinge, die Erschließung des Waldes, die Ausbildung forstlicher Fachkräfte und die Förderung der Forstwirtschaft in den forstlichen Zusammenhängen.

(3) Die Darlehen des Landes sind nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen zu verzinsen und zu tilgen.

(4) Die oberste Forstbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Minister der Finanzen über die nach Abs. 1 und 2 gestellten Darlehens- und Beihilfeanträge.

§ 66

Amtshilfe

Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Behörden haben den Forstbehörden Amtshilfe zu gewähren.

§ 67

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. der Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
2. ohne Genehmigung der zuständigen Forstbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt (§ 8 Abs. 1 und 4),
3. ohne Genehmigung der unteren Forstbehörde Wald neu anlegt (§ 9 Abs. 1),
4. als Waldbesitzer der Pflicht zum Schutze des Waldes nach § 11 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. als Waldbesitzer bei Verjüngung oder Neubegründung eines Waldes den Abstand nach § 13 Abs. 4 vom Nachbargrundstück nicht einhält,
6. Staats- und Körperschaftswaldungen sowie Gemeinschaftswaldungen nicht nach § 16 Abs. 1 bewirtschaftet,
7. die nach § 16 Abs. 6 erforderlichen Wirtschaftspläne nicht aufstellt,
8. Forstnebennutzungen nicht nach § 18 ausübt,
9. als Waldbesitzer der Vorschrift des § 45 Abs. 6 zuwiderhandelt,
10. den ihm auf Grund des § 8 Abs. 3, des § 9 Abs. 2, des § 16 Abs. 3, des § 19 Abs. 3, des § 20 Abs. 2 und des § 45 Abs. 5 erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 68

Durchführungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

§ 69

Außerkräfttreten von Vorschriften
Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 70

Inkräfttreten¹⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. November 1954.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung¹⁾**

Vom 1. Juni 1970

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 16. Dezember 1966 (GVBl. I S. 325), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 8. Juli 1969 (GVBl. I S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
345 Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
419 Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
522 Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
774 Deutsche Mark.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
130 Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
150 Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
175 Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
200 Deutsche Mark.“

3. Die Übersicht in § 8 erhält folgende Fassung:

	26.	32.	38.	41.
	Lebensjahres			
	DM	DM	DM	DM

Anwärter des einfachen Dienstes	52	103	153	237
Anwärter des mittleren Dienstes	71	135	202	287
Anwärter des gehobenen Dienstes	83	165	247	331
Anwärter des höheren Dienstes	101	199	296	381.“

4. In § 9 werden die Worte „165,— Deutsche Mark“ durch die Worte „179,— Deutsche Mark“ und die Worte „190,— Deutsche Mark“ durch die Worte „206,— Deutsche Mark“ ersetzt.

5. In § 10 werden die Worte „160,— Deutsche Mark“ durch die Worte „175,— Deutsche Mark“ ersetzt.

6. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anwärter, die unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes als Beamte oder Angestellte beschäftigt waren, erhalten einen Unterhaltszuschuß mindestens in Höhe der zuletzt bezogenen Dienstbezüge oder Vergütung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juni 1970

Der Hessische
Minister des Innern
Dr. Strelitz

Der Direktor
des Landespersonalamts Hessen
Birkelbach

¹⁾ Ändert GVBl. II 323-37

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 32 des Sprengstoffgesetzes*)**

Vom 25. Mai 1970

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 des Spreng-

stoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) ist, soweit es sich um der Bergaufsicht unterliegende Betriebe handelt, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Mai 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 924-20

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach Art. 5 des Gesetzes zur Änderung
futtermittelrechtlicher Vorschriften*)**

Vom 1. Juni 1970

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswid-

rigkeiten nach Art. 5 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 990) der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juni 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft
und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 83-19

**Anordnung
über die zuständige Behörde und zur Übertragung von
Verwaltungsbefugnissen nach futtermittelrechtlichen Vorschriften*)**

Vom 11. Mai 1970

Auf Grund des § 28 Abs. 3 der Futtermittelanordnung in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (BAnz. Nr. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2368), und zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 990) wird bestimmt:

§ 1

Die nach den §§ 4, 14 Abs. 2 und dem § 24 Abs. 2 der Futtermittelanordnung der obersten Landesbehörde zustehenden

Befugnisse werden auf die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft übertragen.

§ 2

Zuständige Überwachungsbehörde nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 83-20

Hinweis

auf eine Veröffentlichung im Staats-Anzeiger

Im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1970 Nr. 20 S. 957 ist der Beschluß der Landesregierung gemäß Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen über die Zuständigkeit der Minister vom 13. Januar 1970, der dem Landtag am 12. März 1970 vorgelegen hat, in der Fassung des Beschlusses der Landesregierung vom 7. April 1970 veröffentlicht.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 24 kostet 1,— DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.